

Bewital Holding GmbH & Co. KG  
Industriestraße 10  
46354 Südlohn

Maßgebliches BVT-Merkblatt:  
„Beste verfügbare Techniken in der  
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“  
Stand: Dezember 2005

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener  
Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–02955/2018-wies  
Auskunft erteilt: Raphael Wiesmann  
Durchwahl: 02861 – 82 2308  
E-Mail: [r.wiesmann@kreis-borken.de](mailto:r.wiesmann@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 82 271 2307  
Zimmer: 2308  
Datum: 22.05.2019

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.09.2018  
Aufstellung von drei Biowäschern und Errichtung eines Abfüllplatzes mit Überdachung**

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid




### I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 46354 Südlohn, Gemarkung: Oeding, Flur: 11, Flurstücke: 455, 456, 508, 509, 624, 626, 312, eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft gemäß Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

#### Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

## II. Umfang der Genehmigung

BE 1000	Rohwarenlager 1 (Lager Input)	Bestand
BE 1100	Rohwarenlager 2 (Lager Input)	Bestand
BE 2000	Produktion	Bestand
BE 2100	Mahl- und Mischanlage 1	Bestand
BE 2110	Mahl- und Mischanlage 2	Bestand
BE 2120	Mahl- und Mischanlage 3	Bestand
BE 2200	Extruder 1	Bestand
BE 2210	Extruder 2	Bestand
BE 2220	Extruder 3	Bestand
BE 2300	Trocknung 1	Bestand
BE 2310	Trocknung 2	Bestand
BE 2320	Vortrocknung	Bestand
BE 2330	Trocknung 3	Bestand
BE 2400	Befettung und Kühlung 1	Bestand
BE 2410	Befettung und Kühlung 2	Bestand
BE 2420	Befettung und Kühlung 3	Bestand
BE 2500	Frischfleischzugabe	Bestand
BE 3000	Fertigwarenlager 1 (Lager Output)	Bestand
BE 3100	Fertigwarenlager 2 (Lager Output)	Bestand
BE 3200	Fertigwarenlager 3 (Lager Output)	Bestand
BE 4000	Abluftbehandlung 1 (Biofilteranlage)	Demontage
BE 4100	Abluftbehandlung 2 (Biowäscheranlage)	Erweiterung
BE 5000	Dampfkesselanlage 1	Bestand
BE 5100	Dampfkesselanlage 2, einschl. BHKW	Bestand
BE 6000	Abfüllanlage 1	Bestand
BE 6100	Abfüllanlage 2	Bestand

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### **III.**

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen**

1. Befristung: Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

### **IV.**

#### **Weitere Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen überholt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz**

###### **2.1 Anzeige- und Unterrichtungspflichten:**

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

- Vor Baubeginn:

Anzeige des Ausführungsbeginns  
Benennung eines qualifizierten Bauleiters  
vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis  
Benennung Sachverständiger Baukontrolle  
vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis  
Benennung Bauleiter Brandschutz

- bei Fertigstellung des Rohbaus:

Anzeige der Rohbaufertigstellung

- bei abschließender Fertigstellung:

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2000 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2000 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Berechnung und Planunterlagen).

- 2.3 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW 2000 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.4 Die zu den Antragsunterlagen gehörende 4. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes mit Datum vom 11.09.2018 (Dipl.-Ing. M. Pöter) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und beim Betrieb des Gebäudes beachtet werden.

### **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 3.1 Die schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros Zech mit der Projektnummer LL14221.1 und Nachtrag vom 27.09. 2018 ist Bestandteil der Genehmigung.

Der geruchstechnische Bericht des Gutachterbüros Fides mit der Berichtsnummer G18028.1/01 ist Bestandteil der Genehmigung.

- 3.2 Die Annahmen/Aussagen, die zu den Betriebsabläufen und zu den erforderlichen Maßnahmen in dem Schallschutzgutachten sowie Geruchsgutachten getroffen wurden, sind durchzuführen und zu beachten. Die angenommenen Betriebstätigkeiten sind als Maximaltätigkeiten anzusehen.
- 3.3 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der

Industriestraße 5	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A),

Jakobistraße 1, 3a	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- 3.4 Solange die Aufstockung der Mischanlage (Werk II) nicht realisiert worden ist, sind die Nebenbestimmungen (Nr. 3.1 bis 3.3) des Bescheides Az.: 63–03656/2013-busc weiterhin maßgeblich. Wird die Aufstockung errichtet, sind die folgenden Schalldämmmaße für die Fassaden und das Dach mindestens einzuhalten.

Anlagenteil	Standort/Lage	Schalldämmmaß $R_w$
Fassaden	Werk II/Elevatorkopf/Übergabestation	38 dB
Dach	Werk II/Elevatorkopf/Übergabestation	39 dB

Nach Umsetzung der Schallminderungsmaßnahme ist der Fachabteilung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ des Kreises Borken die Einhaltung der genannten Schalldämmmaße durch gutachterliche Bestätigung nachzuweisen.

- 3.5 Durch gutachterliche Messung eines Sachverständigen ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Aufbau der Biowäscher-Module die Wirksamkeit der Aufstockung des Werks II zur Schallminderung am IP 1, unter Ausblendung der betrieblichen LKW-, Gabelstapler oder PKW-Verkehre, zu belegen.
- 3.6 Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von                      IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)  
und  
Gewerbe-/Industriegebiete von              IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

- 3.7 Die Abluft der Produktionsanlagen sowie des Gebäudes ist zu erfassen und darf nur über die Biowäscher gereinigt in die Atmosphäre abgeleitet werden.
- 3.8 Der Luftdruck innerhalb des Gebäudes muss unterhalb des atmosphärischen Drucks im Freien liegen. Türen, Tore, Fenster sowie sonstige Gebäudeöffnungen sind geschlossen zu halten bzw. sind unverzüglich nach Benutzung zu schließen. Die Unterdruckhaltung ist im Rahmen der Kontrolle und Wartung durch die sachkundige Person oder Stelle (**s. 3.10, 3.15**) zu überprüfen
- 3.9 Die Abluft der Biowäscher ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 27,40 m über Grund abzuleiten.
- 3.10 Für die Abluftreinigungsanlage ist mindestens eine qualifizierte verantwortliche Person und ein Vertreter zu benennen und dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, vor Aufnahme des Produktionsbetriebes anzugeben.

Die verantwortliche Person und der Vertreter sind durch den Hersteller (oder einen Beauftragten) in Bedienung und Wartung der Abluftreinigungsanlage einzuweisen und zu schulen. Dies ist durch den Hersteller (oder seinen Beauftragten) zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu den Betriebsunterlagen der Abluftbehandlung zu nehmen.

- 3.11 Auf der Reinluftseite der Biowäscher darf unter allen Betriebszuständen kein anlagentypischer Rohgasgeruch wahrnehmbar sein. Eine Reingaskonzentration von **500 GE/m<sup>3</sup>** darf nicht überschritten werden. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Luft Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.4 maßgeblich.
- 3.12 Alle aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten sind so zu konfigurieren, dass diese an einer üblichen und geeigneten Schnittstelle (USB), sowie in einem üblichen Format (Excel) permanent abgerufen werden können.
- 3.13 Werden Daten elektronisch protokolliert, sind diese durch ein anerkanntes Datensicherungssystem gegen Datenverlust zu sichern. Art und System der Datensicherung sind der Fachabteilung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ des Kreises Borken vor Aufnahme der elektronischen Aufzeichnung mitzuteilen.
- 3.14 Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten sind kontinuierlich zu messen und als Halbstundenwerte elektronisch aufzuzeichnen. Ab sieben Tage nach der ersten Aufzeichnung können die Werte über den Tag gemittelt und als Tagesmittelwert gespeichert werden. Die Daten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern.
- 3.15 Es sind mindestens folgende aufzuzeichnenden Parameter zu messen und zu speichern:

Mindestparameter (gemäß DLG-Prüfbericht 5702 von März 2010)

- Frischwasserverbrauch
  - Stromverbrauch
  - Sprühbildkontrolle
  - Differenzdruck der Stufen
  - Pumpendruck
  - Temperatur
  - PH-Wert des Waschwassers
  - Ventilatorlaufzeiten
  - Tägliche Abschlammvorgänge
- 3.16 Auf Anforderung sind der zuständigen Behörde die Daten des elektronischen Betriebstagebuches vorzulegen
  - 3.17 Mindestens einmal arbeitstäglich sind die gemäß Nr. IV. 3. 14 gemessenen Parameter des seit der letzten Kontrolle vergangenen Zeitraumes durch die verantwortliche Person zu prüfen und zu bewerten. Sofern die Daten auf Betriebsstörungen der Abluftreinigungsanlage schließen lassen, sind die nach der Betriebsanweisung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

3.18 Die Biowäscher sind mindestens wöchentlich hinsichtlich:

- des Sprühbildes (Durchgängigkeit der Drüsen)
- der Waschwasservorlage
- der pH-Sensoren
- der Pumpen inkl. Vorfilter

zu überprüfen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.19 Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen. Nach vier halbjährlichen Überprüfungen kann bei der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken ein Antrag auf Verlängerung des Wartungsintervalls auf ein Jahr gestellt werden.

3.20 Die Einhaltung des mit **(NR. 3.11)** begrenzten Emissionsstromes ist frühestens 3 Monate, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durch die Abnahmemessung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass während der Messung eine hohe Auslastung der Produktionsanlagen vorherrscht. Für die Messung ist die VDI 3477 zugrunde zu legen. Der Messbericht ist mir innerhalb eines Monats nach der Messung vorzulegen.

3.21 Spätestens nach Inbetriebnahme und nach der ersten Abnahmemessung der Anlage ist mindestens 1 x jährlich, durch eine sachkundige Stelle oder Person, ein „Check-up“ durchzuführen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung, sofern der Check-Up nicht im Rahmen der Wartung erfolgt ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. Die Ergebnisse der Check-ups sind in einem Bericht darzustellen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung sind die Ergebnisberichte der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.22 Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen an der Abluftreinigungsanlage ist ein Messplatz mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 (ehem. VDI 4200) und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Der Messplatz muss ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.

Die genaue Position der Probenahmeöffnung ist im Einvernehmen mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, die die Emissionsmessungen durchführen soll und dem Kreis Borken, Fachabteilung 63-3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz festzulegen.

3.23 Auf Anforderung des Kreises Borken sind die Geruchsimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsmissionen einen Bericht zu fertigen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken unverzüglich direkt zuzuleiten.

- 3.24 Die Abluft der Biowäscher ist über einen Sammelschornstein, dessen Austrittsstellen sich mindestens 3 m über dem Dachfirst befinden muss, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Die Lüftung der Abgasreinigungsanlage ist so auszulegen, dass während des Anfalls von produktionsbedingten Abgasen eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.25 Abluftgeschwindigkeit sowie Laufzeit der Stütz-Ventilatoren sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Daten sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und das Datenspeichersystem muss ein jederzeitiges Auslesen der Daten ermöglichen. Ab sieben Tage nach der ersten Aufzeichnung können die Werte über den Tag gemittelt und als Tagesmittelwert gespeichert werden. Die Daten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern.
- 3.26 Die Abluftgeschwindigkeit ist entweder direkt über Messeinrichtungen oder indirekt, z. B. über die Korrelation zur Stromaufnahme des Ventilators zu messen.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1 Kondensate und/oder anfallende Abwässer (auch Reinigungsabwässer), aus dem Bereich des Abluftwäschers, der Reingasableitung und des Biowäschers, sind in den öffentlichen Schmutzwasser- /Mischwasserkanal zu leiten. Es ist dabei die kommunale Abwassersatzung einzuhalten und die Einleitung ist dem Kanalnetzbetreiber anzuzeigen.
- 4.2 Die anfallenden Abwässer aus dem Bereich des Abluftwäschers, der Reingasableitung und des Biowäschers sind in dichten und medienbeständigen Anlagenteilen aufzufangen und abzuleiten.
- 4.3 Für den Einsatz der Natronlauge ist eine Betriebsanweisung gemäß TRwS 779 Kapitel 6.2 zu erstellen. Des Weiteren sind ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen und an der Anlage sichtbar anzubringen.

#### **5. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

- 5.1 An den Absturzkanten der Bühne an den Biowäschern ist eine mindestens 1,00 m hohes Geländer (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m) mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen.



## V. Hinweise

### 1. Allgemeiner Hinweis

- 1.1 Mit Erhalt dieses Genehmigungsbescheides erlischt die Zulassung des Vorzeitigen Beginns vom 29.11.2018.

### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

### 3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 In allen Bereichen (z. B. Dampfkesselanlage etc.) in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist die AwSV und die geltenden Technischen Regelwerke (z.B. TRwS) einzuhalten. Bei der CIP-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Bei der Lagerung und Umfüllung ist die AwSV zu berücksichtigen, damit ein ordnungsgemäßer Umgang und eine Rückhaltung im Schadensfall sichergestellt werden.
- 3.2 Beim Umgang und der Lagerung mit Natronlauge im Bereich der Biowäscher ist die AwSV zu beachten.

### 4. Hinweise zum Immissionsschutz

- 4.1 Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach §15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §16 BImSchG.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Begründung**

Am 17.09.2018 beantragten Sie die Genehmigung für die Aufstellung von drei Biowäschern und Errichtung eines Abfüllplatzes mit Überdachung.

Für das Vorhaben ist nach der ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Nach erforderlicher Ergänzung der Unterlagen lag der Antrag am 17.05.2019 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer der 7.34.1 der 4. BImSchV. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde gleichzeitig ein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. § 16 Abs. 2 BImSchG entsprechend wird die Behörde ermächtigt hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Entscheidungserheblich ist, dass in der Prognose davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommt, wobei die Erheblichkeit als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 zu interpretieren ist. Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen. Da es sich bei dem Vorhaben u. a. um eine Anlagenänderung handelt, die zu einer Verbesserung der Immissionsituation führt, bin ich Ihrem Antrag gefolgt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 18.09.2018 aufgenommen und gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. d. 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geführt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Südlohn und ist bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück im Bebauungsplan ein GI-Gebiet ausgewiesen. Das Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als GE/GI-Gebiet einzustufen. Der Bebauungsplan enthält keine immissionsschutzrechtlich für dieses Vorhaben relevanten Festsetzungen.

Ihre Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Heimtiernahrung fällt unter die Nr. 7.18 „A“ Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2, 4 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken und auf der Internetseite des Kreises Borken bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- örtlich zuständige Gemeinde Südlohn
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Der gesamte Produktionsbereich soll innerhalb der geschlossenen Halle betrieben werden, weshalb die Geruchsemissionen aus dem Produktionsbetrieb vollständig erfasst und der neuen biologischen Abluftreinigungsanlage zugeführt werden. Neben den arbeitstäglich visuellen Überprüfungen ist auch eine für Biowäscher sachkundige Stelle oder Person mit der regelmäßige Kontrolle und Wartung des Biowäschers zu beauftragen.

Über die Wartung und Instandhaltung des Biowäschers ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes.

Die Abgasreinigung soll im Regelbetrieb eine Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> unterschreiten. Gemäß der Mess- und Auswertevorschrift der TA Luft (Nr. 5.3.2.4) gilt ein Grenzwert nur dann als eingehalten, wenn der Messwert zuzüglich der Messunsicherheit den Bescheidwert unterschreitet. Im Gegensatz zu allen anderen Parametern der luftverunreinigenden Stoffe werden Gerüche nicht gravimetrisch sondern olfaktorisch gemessen. Dieser Bezug zur menschlichen Sinneswahrnehmung hat zur Folge, dass sich eine exponentielle statt lineare Steigerung mit zunehmendem Wert ergibt. Im vorliegenden Fall würde die Einhaltung eines Wertes von 300GE/m<sup>3</sup> einen max. zulässigen Messwert von 150 GE/m<sup>3</sup> erfordern. Eine derartige Reduzierung kann eine Abgasreinigung für Gerüche nicht leisten, so dass eine Begrenzung auf 300 GE/m<sup>3</sup> nicht vollziehbar wäre. Daher habe ich den Emissionswert auf 500 GE/m<sup>3</sup> festgesetzt, faktisch entspricht dieser 300 GE/m<sup>3</sup>.

Gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft ist im Reingas auch der Parameter Staub zu begrenzen. Bedingt durch die Behandlung im Abgaswäscher ist davon auszugehen, dass kein freier Staub emittiert wird. Insofern ist die Begrenzung von Staub hier nicht sachgerecht.

Den Antragsunterlagen wurden außerdem Gutachten zur Bewertung von Lärm und Gerüchen beigelegt. Der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen dass zwischen dem hier vorliegendem BImSchG-Änderungsgenehmigungsverfahren (Az.: 63-02955/2018-wies) und dem parallel laufendem Baugenehmigungsverfahren (Az.: 60-00817/2018) eine Wechselbeziehung besteht. Voraussetzung, dass die Lärmrichtwerte an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden, ist, dass die Aufstockung des Werks II realisiert wird. Mit der Aufstockung werden gleichzeitig auch die derzeit auf dem Dach des Werks II befindlichen bzw. daraus herausragenden schallintensiven Anlagenteile eingehaust. Die Einhausung dieser Anlagenteile ist bereits in den vorangehenden Genehmigungen

Gegenstand gewesen und findet sich dort in den Nebenbestimmungen wieder. Die Erteilung einer Baugenehmigung oder auch BImSchG-Genehmigung verpflichtet allerdings nicht dazu diese auch in Anspruch zu nehmen.

Zur Vollziehbarkeit dieser Genehmigung ist es daher erforderlich auf die vorangegangene Genehmigung mit den entsprechenden Auflagen Bezug zu nehmen. Sollte die Baugenehmigung zur Aufstockung des Werks II nicht in Anspruch genommen werden, gelten weiterhin die Nebenbestimmungen der bestehenden BImSchG-Genehmigungen, deren begünstigende Inhalte bereits in Anspruch genommen bzw. umgesetzt wurden.

Gemäß § 12 BImSchG können der Genehmigung Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen beigegeben werden, sodass aus der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen resultieren. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Raphael Wiesmann

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 02955 2018 - wies

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	Formular 1	6 Blatt
3.	Topografische Karte	1 Blatt
4.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
5.	Katasterplan	1 Blatt
6.	Werkslage- und Gebäudeplan	3 Blatt
7.	Auszug aus dem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan	3 Blatt
8.	Bauantragsformular	2 Blatt
9.	Lageplan	1 Blatt
10.	Amtlicher Lageplan	1 Blatt
11.	Berechnung der baulichen Nutzung	7 Blatt
12.	Grundriss EG und KG	1 Blatt
13.	Schnitte II-II, III-III, C-C	1 Blatt
14.	Ansichten	1 Blatt
15.	Dachaufsicht Rohwarenlager	1 Blatt
16.	Maschinenaufstellplan	1 Blatt
17.	Werksplan mit Betriebseinheiten	1 Blatt
18.	Baubeschreibung	2 Blatt
19.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
20.	Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
21.	Brandschutzkonzept vom 11.09.2018	47 Blatt
22.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
23.	Schematische Darstellungen (Fließbild)	1 Blatt
24.	Maschinenaufstellungsplan	4 Blatt
25.	Dimensionierungsplan Dorset	1 Blatt
26.	DLG-Prüfbericht 5702	12 Blatt
27.	Betriebsanleitung Dorset	45 Blatt
28.	Formulare 2 bis 8	33 Blatt
29.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	13 Blatt
30.	Schalltechnische Untersuchung Nr. LL14221.1	27 Blatt
31.	Geruchstechnischer Bericht Nr. G18028.1/01	42 Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63–02955/2018-wies

**Zitierte Fundstellen/Vorschriften**

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Seite 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634)
BauO NRW 2000	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW Seite 294)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. Seite 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. Seite 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I Seite 472)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV. NRW. Seite 206)